



Gemeinde Nottensdorf, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3
- Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers
Zimmer: EG 14
☎ Durchwahl: 04163 8079-43
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.24.03 /Wo
Datum: 02. Dezember 2019

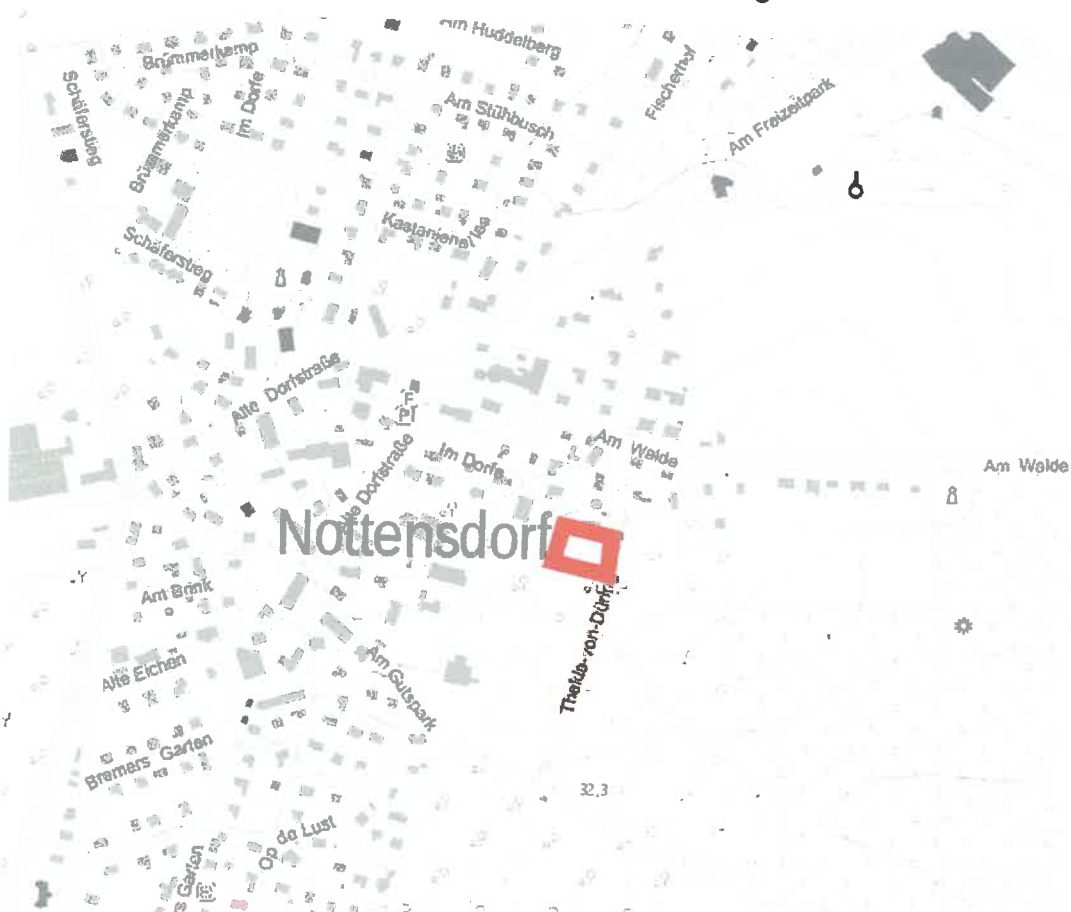
Bekanntmachung

Satzung

Ergänzungssatzung „Thekla-von-Düring-Weg 20“
der Gemeinde Nottensdorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) jeweils in der beim Satzungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf die Ergänzungssatzung „Thekla-von-Düring-Weg 20“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 28.08.2019 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung:



Bekanntmachung der Gemeinde Nottensdorf

Seite - 2 - vom 02. Dezember 2019

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sind in dem vorstehenden Planausschnitt durch eine fette Linie kenntlich gemacht worden. Die genauen Grenzen der Satzung gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor. Die Satzung ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Thekla-von-Düring-Weg 20“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Nottensdorf liegt mit Begründung ab sofort auf Zeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47 (Zimmer EG 14), 21640 Horneburg, gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Horneburg, 02.12.2019

Der Bürgermeister

V. d. B.

Courtault

Aufzuhängen: 04.12.2019
Abzunehmen: 20.12.2019